

# Bedeutung der FSK-Freigaben



Bitte beachten Sie beim Kartenkauf die Altersfreigabe der Filme!

FSK Freigabe Dein Alter	FSK ab <b>0</b> Freigegeben	FSK ab <b>6</b> Freigegeben	FSK ab <b>12</b> Freigegeben	FSK ab <b>16</b> Freigegeben	FSK ab <b>18</b> Freigegeben
<b>bis 6 Jahre</b>	Nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*	Besuch leider nicht gestattet	Besuch leider nicht gestattet	Besuch leider nicht gestattet	Besuch leider nicht gestattet
<b>6-12 Jahre</b>	Alleine bei Vorführungen bis 20 Uhr. Danach nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*	Alleine bei Vorführungen bis 20 Uhr. Danach nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*	Besuch in Begleitung eines Personensorgeberechtigten** (Elternteil) gestattet	Besuch leider nicht gestattet	Besuch leider nicht gestattet
<b>12-13 Jahre</b>	Alleine bei Vorführungen bis 20 Uhr. Danach nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*	Alleine bei Vorführungen bis 20 Uhr. Danach nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*	Alleine bei Vorführungen bis 20 Uhr. Danach nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*	Besuch leider nicht gestattet	Besuch leider nicht gestattet
<b>14-15 Jahre</b>	Alleine bei Vorführungen bis 22 Uhr. Danach nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*	Alleine bei Vorführungen bis 22 Uhr. Danach nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*	Alleine bei Vorführungen bis 22 Uhr. Danach nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*	Besuch leider nicht gestattet	Besuch leider nicht gestattet
<b>16-17 Jahre</b>	Alleine bei Vorführungen bis 24 Uhr. Danach nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*	Alleine bei Vorführungen bis 24 Uhr. Danach nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*	Alleine bei Vorführungen bis 24 Uhr. Danach nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*	Alleine bei Vorführungen bis 24 Uhr. Danach nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten*	Besuch leider nicht gestattet

\* Als **erziehungsberechtigt** gelten (Pflege-)Eltern oder schriftlich von den Eltern autorisierte, volljährige Personen. Die schriftliche Bestätigung ist auf Verlangen vorzuzeigen.

\*\***Personensorgeberechtigt** sind Personen, denen alleine oder gemeinsam mit anderen Personen (Eltern) nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Eine Übertragung der Personensorge ist ausschließlich dem Jugendgericht vorgehalten! Grundlage ist das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JSchö) in seiner aktuellen Fassung.

Auch bei ausdrücklicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, kann der Besuch in den rot markierten Feldern leider nicht gestattet werden.